

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
Per Email  
sicherheit.vbs@gs-vbs.admin.ch

Bern, 24. November 2022 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort**  
**Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die gesamte Vorlage ab. Sie geht weit über die gesetzliche Grundlage hinaus und unterlässt, die von ihr generierten Kosten zu quantifizieren. Man könnte sogar den Eindruck erhalten, die Vorlage verzichte bewusst auf die Quantifizierung der Kosten, um ihre weitgehenden und granularen Regulierungsanliegen durchzusetzen. Ohne die klaren und transparenten Angaben der Kosten ist eine Bewertung des vorliegenden Entwurfs unmöglich. Entsprechend lehnt der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft diese eklatant-mangelhaft aufbereitete Vorlage ab.

Zwei Elemente zeigen, wie einerseits lückenhaft die Vorlage aufbereitet wurde und andererseits, wie granular-intrusiv sie ausfällt und damit die gesetzliche Grundlage verletzt:

Erstens: Mit dem Betriebssicherheitsverfahren wird ein Sonderbeschaffungsrecht begründet. Schon seine Einführung mit dem ISG lehnte der sgv ab; seine Umsetzung über den Verordnungsweg fällt indes noch regulierungsintensiver aus als im Gesetz vorgesehen. Die erläuternden Materialien machen indes keine Angaben zu den damit verbundenen Regulierungskosten. Auch die Zusatzkosten für die Kantone, welche sich aus der Umsetzung des gesamten Ausführungsrechts ergeben, werden nicht quantifiziert.

Zweitens: Die Verordnung über die Personensicherheitsüberprüfungen geht entschieden zu weit. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei der Grundsicherheitsprüfung festgelegt werden darf, dass Angaben zu religiösen Tätigkeiten, weltanschaulichen Ansichten sowie über politische und gewerkschaftliche Tätigkeiten umfassend einverlangt und bearbeitet werden dürfen. Ebenso finde sich keine Rechtsgrundlage für Datenerhebungen zur Intimsphäre und Sexualität, zum Familienverhältnis, zur Identität der Eltern und zum Freundeskreis.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor